

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise 4
1.1. Die Leitlinien des AmperVerbands 4
1.2. Geltungsbereich 5
1.3. Begriffsbestimmungen 5
2. Betriebliche Ansprechpartner für Fremdfirmenmitarbeiter 5
3. Verhalten bei Unfällen 5
4. Einsatz von Fremdpersonal 6
5. Arbeitszeit 6
6. Zugang zum Betriebsgelände und zum Arbeitsplatz 6
7. Innerbetrieblicher Verkehr 6
8. Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und Verboten, Beachten von Warnhinweisen 6
9. Einsatz von Arbeitsmittel 7
10. Fahrzeuge, Flurförderzeuge und Baumaschinen 7
11. Arbeitsverfahren mit speziellen Gefährdungen 7
11.1. Arbeiten in Höhe 7
11.2. Arbeiten mit Gerüsten 8
11.3. Arbeiten mit fahrbaren Arbeitsgerüsten 8
11.4. Arbeiten mit Leitern 8
11.5. Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (Scheren- und Teleskophubarbeitsbühnen) 8
11.6. Arbeiten mit Motorkettensägen 9
11.7. Arbeiten mit Druckgasflaschen 9
11.8. Arbeiten auf Dächern 9
11.9. Arbeiten mit Lärm, Rauch- und Staubemission 10
11.10. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen 10
11.11. Erd- und Tiefbauarbeiten 10
11.11.1. Erdverlegte Medienleitungen (Strom, Gas, Wasser, etc.) 10
11.11.2. Boden und Grundwasser Verschmutzung 10
11.12. Arbeiten an elektrische Anlagen 11
11.13. Arbeiten in Bereichen mit Biologischen Arbeitsstoffen 11
11.14. Gefahrstoffe 11
11.14.1. Verwendungsverbote 11

11.14.2. Einsatz und Lagerung von gefährlichen, gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen ... 11
12. Regeln auf Baustellen ... 12
12.1. Verantwortung des Auftragnehmers ... 12
12.1.1. Arbeitsmedizinische Vorsorge ... 12
12.1.2. Baustellenbetriebszeiten ... 12
12.1.3. Sichere Verkehrs- und Arbeitsbereiche zur Winterzeit ... 12
12.2. Koordination auf Baustellen ... 12
12.3. Baustelleneinrichtung ... 13
12.3.1. Sauberkeit auf der Baustelle ... 13
12.3.2. Lagerung von Materialien ... 13
12.3.3. Baustromverteiler ... 14
12.4. Verhaltensregeln auf der Baustelle ... 14
12.4.1. Aufenthalt auf der Baustelle ... 14
12.4.2. Benutzungspflicht der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ... 14
12.4.3. Rauchverbot, Verbot von Alkohol und anderen Rauschmitteln ... 15
12.4.4. Pausenzeiten, Hygiene auf der Baustelle ... 15
12.4.5. Sicherung gegen unbefugtes Benutzen von Arbeitsmitteln ... 15
12.4.6. Absicherung von Arbeitsbereichen ... 15
12.4.7. Kontrolle von Schutzeinrichtungen ... 15
12.4.8. Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen ... 15
12.5. Besondere Tätigkeiten und Arbeitsverfahren/Einsatz von Arbeitsmitteln ... 16
12.5.1. Arbeiten mit Kränen ... 16
12.5.2. Abbruch-, Demontage- und Montagearbeiten ... 16
Anhang ... 18
1. Bestätigung über den Erhalt der Betriebsordnung für Fremdfirmen ... 18
2. Betriebsanweisung für Arbeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen BA-B-001 ... 19

1. Allgemeine Hinweise

Diese Betriebsordnung soll Fremdfirmen, die mit dem AmperVerband zusammenarbeiten, dabei helfen, in unserem Haus gut und sicher zu arbeiten. Diese Betriebsordnung ist als Vertragsbestandteil rechtsverbindlich. Der Auftragnehmer ist angewiesen, alle Mitarbeiter und Subunternehmer anhand dieser Betriebsordnung zu unterweisen und mit Unterschrift gegenzeichnen zu lassen. Alle Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer sind damit verpflichtet, diese Betriebsordnung einzuhalten.

Fremdfirmen sowie deren Subunternehmer haben gemäß der Arbeitsschutzgesetzgebung und den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben für ihre Mitarbeiter umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen, die den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

1.1. Die Leitlinien des AmperVerbands

Der AmperVerband pflegt eine offene Kommunikation mit seinen Beschäftigten, Kunden, Lieferanten und Behörden sowie der Öffentlichkeit und unterstützt dadurch eine zielorientierte und konstruktive Zusammenarbeit.

Folgende Leitlinien hat der AmperVerband definiert, die für alle Beschäftigten gelten:

- Mensch

 „Wir erbringen unsere Leistungen für die Menschen in der Region. Ihr Wohl steht für uns an erster Stelle.“
- Umwelt

 „Wir leben aktiven Umweltschutz durch das zuverlässige Leitungsnetz, unsere modernen Anlagen und das andauernde Streben nach Verbesserung.“
- Nachhaltigkeit

 „Wir handeln heute so, dass nachfolgende Generationen morgen eine intakte Infrastruktur vorfinden, auf die sie bauen können.“
- Wirtschaftlichkeit

 „Wir haushalten effektiv und effizient mit den uns zu Verfügung gestellten Mitteln. Wir tätigen sinnvolle und langlebige Investitionen, vermeiden unnötige Ausgaben.“
- Innovation

 „Wir geben neuen Technologien eine Chance und haben den Anspruch an uns selbst, Vorbild für andere zu sein.“

1.2. Geltungsbereich

Die Betriebsordnung für Fremdfirmen gilt für alle Betriebsbereiche des AmperVerbands. Dies umfasst außerdem sämtliche externe Liegenschaften:

- AmperVerband Kläranlage und Verwaltung, Olching
- AmperVerband Kanalnetz und Pumpwerke, gesamtes Verbandsgebiet
- WVA Wasserwerk Puchheim
- WV Alling

Der Begriff AmperVerband meint im Folgenden sämtliche oben genannte Betriebsbereiche.

1.3. Begriffsbestimmungen

Auftraggeber (AG)
Mitarbeiter des AmperVerbands, der die Fremdfirma beauftragt hat.

Verantwortliche Person des Auftragnehmers
Vom Auftragnehmer eingesetzter Mitarbeiter, dem die Leitung und Verantwortung für die durch den AmperVerband beauftragten Arbeiten übertragen wird.

Fremdfirmenmitarbeiter
Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie deren Subunternehmer.

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo)
Vom AG zu bestellen, wenn mehrere Firmen auf der Baustelle tätig sind (§3 BaustellV).

2. Betriebliche Ansprechpartner für Fremdfirmenmitarbeiter

Jegliche Fragen, auch zum betrieblichen Arbeitsschutz, Brandschutz oder Umweltschutz sind an den jeweiligen Projekt-/Bauleiter zu stellen.

3. Verhalten bei Unfällen

Sollte ein Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen die betrieblichen Ersthelfer zur Verfügung. Alle betrieblichen Ersthelfer sind den Aushängen zur Brandschutzordnung zu entnehmen. Kritische Ereignisse sind unverzüglich zu melden. Dazu gehören insbesondere Störfälle wie Leckagen, Ausbruch von Feuer, Explosionen oder Verpuffungen, Verletzungen, Beinahe-Unfälle, Unfälle mit Personenschaden sowie Sachschäden. Die für den eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt.

Verbandsmaterial für die Erstversorgung kleiner Verletzungen sind in den Erste-Hilfe-Kästen in den verschiedenen Betriebsgebäuden zu finden. Die Flucht- und Rettungswegepläne sind zu beachten. Darin befinden sich auch Hinweise zum Verhalten bei Stör- und Notfällen, bei Brandalarm oder bei einer Evakuierung.

4. Einsatz von Fremdpersonal

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter, die auf unserem Betriebsgelände tätig werden, im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Falls erforderlich, müssen außerdem eine gültige Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung vorliegen. Alle Unterlagen sind bei Bedarf vollständig vorzulegen. Subunternehmer dürfen nur mit einer schriftlichen Genehmigung des AmperVerbands eingesetzt werden.

5. Arbeitszeit

Alle Fremdfirmenmitarbeiter haben sich bei Zutritt des Geländes bei dem zuständigen Projekt-/Bauleiter des AmperVerbands anzumelden und nach Arbeitsende wieder abzumelden.
Die Arbeitszeiten der Baustelle sind mit dem Auftraggeber (AG), bzw. mit dem Projekt-/Bauleiter abzustimmen.

6. Zugang zum Betriebsgelände und zum Arbeitsplatz

Die externen Mitarbeiter dürfen sich ausschließlich in den vereinbarten Betriebsbereichen und in den Pausenräumen aufhalten. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist nur nach Absprache erlaubt. Falls die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme Beeinträchtigungen (Lärm, Sperrung von Zugängen o. Ä.) am zugewiesenen Arbeitsplatz bemerken, sind diese mit dem zuständigen Projektleiter zu klären.

7. Innerbetrieblicher Verkehr

Auf unserem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Alle Fahrzeuge müssen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Die Fahrzeuge sind an dem durch den Projekt-/Bauleiter zugewiesenen Bereich abzustellen. Hydranten, Feuerwehrzufahrten und Ladestellen sind freizuhalten.

8. Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und Verboten, Beachten von Warnhinweisen

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter anhand seiner durchgeführten Gefährdungsbeurteilung über alle Risiken bei der Arbeit in unserem Betrieb zu unterweisen und ihnen detaillierte Schutzmaßnahmen aufzuzeigen. Die Mitarbeiter müssen sich vor Arbeitsbeginn darüber vergewissern, dass in ihrem Arbeitsbereich alle wesentlichen Schutzmaßnahmen gegen drohende Gefahren getroffen wurden.

Auf Gefahrenhinweise von Hinweisschildern, Verbots- und Gebotszeichen (besonders „Rauchverbot, „Handyverbot“, „Explosionsgefahr“ etc.) ist zu achten. Betretungsverbot besteht für Bereiche unter schwebenden Lasten bei Kränen. Akustische und optische Warnsignale sind zwingend

zu beachten. Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind unbedingt frei zu halten. Bei gefährlichen Arbeiten sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, wie Absperrungen, Kennzeichnung mit Hinweisschildern, etc. Soweit vorgeschrieben, ist eine „Persönliche Schutzausrüstung“ (Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzhelm, Schutzbrille usw.) zu tragen.

9. Einsatz von Arbeitsmittel

Die zur Durchführung seines Auftrags notwendigen Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer zu stellen. Seitens des AmperVerbands werden dem Auftragnehmer prinzipiell keine Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Maschinen, Hilfsmaterialien, Leitern und Gerüste) verliehen oder zur Verfügung gestellt.
Der Auftragnehmer ist Betreiber seiner Arbeitsmittel und für den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die Durchführung von geforderten Prüfungen gemäß den nationalen Richtlinien und Vorschriften verantwortlich.
Die Arbeitsmittel sind durch das Anbringen einer entsprechenden Prüfplakette mit dem Datum der nächsten Prüfung zu kennzeichnen. Zugehörige Prüfprotokolle sind auf Nachfrage vorzulegen.
Beschädigte oder nicht mehr sicher zu betreibende Arbeitsmittel sind unverzüglich instand zu setzen oder vom Einsatzort zu entfernen.
Die eingesetzten Arbeitsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß und entsprechend den Herstellervorgaben eingesetzt und belastet werden. Die eingesetzten Arbeitsmittel dürfen nur von entsprechend ausgebildeten, qualifizierten und unterwiesenen Personen benutzt werden. Nachweisdokumente sind auf Nachfrage vorzulegen.
Auf Bau- und Montagestellen dürfen elektrische Arbeits- und Betriebsmittel grundsätzlich nur mit Fehlerstromschutzschalter **30 mA** („RCD-Schalter“) angeschlossen werden.

10. Fahrzeuge, Flurförderzeuge und Baumaschinen

Die auf dem Werksgelände eingesetzten Fahrzeuge, Flurförderzeuge (Stapler, Zuggeräte, Zugmaschinen) sind mit einer Beleuchtung entsprechend den nationalen Straßenverkehrsregeln auszurüsten.
Die Einrichtung/Standort der Ladestellen für elektrisch betriebene Flurförderzeuge sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
Beim Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler, Zuggeräte, Zugmaschinen) und Baumaschinen ist generell die Beleuchtung einzuschalten (Tagfahrlicht).
Bei Fahrten mit Ladung sind entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

11. Arbeitsverfahren mit speziellen Gefährdungen

11.1. Arbeiten in Höhe

Bei Arbeiten in Höhe sind Maßnahmen zur Absturzsicherung vorzusehen. Kollektive Schutzeinrichtungen (Seitenschutz, Geländer, Netze, Gerüste etc.) sind vorrangig einzusetzen.

Grundsätzlich sind bei Arbeiten mit Abstützgefährdung die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Alle Arbeiten mit Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz sind dem Projekt-/Bauleiter oder dem SiGeKo vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
Der Schutz von herabfallenden Gegenständen ist ebenfalls durch kollektive Schutzeinrichtungen zu erfüllen. Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen, abzusperren und zu sichern. Zeitgleiches übereinander Arbeiten, wodurch Gefährdungen entstehen können, ist verboten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn wirksame Schutzmaßnahmen, wie Absperrungen, Schutzdächer oder vergleichbare Maßnahmen getroffen werden.

11.2. Arbeiten mit Gerüsten

Gerüste müssen gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung errichtet werden. Sie müssen durch den Gerüstbauer vor dem Gebrauch geprüft und freigegeben werden. Die Gerüstfreigabe muss am Aufstieg dauerhaft angebracht werden. Diese ist vor dem Betreten des Gerüstes zu beachten. Veränderungen dürfen nur durch Personen mit entsprechender fachlicher Eignung durchgeführt werden. Vor jedem Betreten eines Gerüstes ist durch den Benutzer eine Sichtkontrolle der Sicherheitseinrichtungen (z.B. dreiteiliger Seitenschutz, Geländer, Knie- und Fußleiste, stabile Bodenelemente, etc.) durchzuführen.
Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

11.3. Arbeiten mit fahrbaren Arbeitsgerüsten

Fahrbare Arbeitsgerüste müsse gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung aufgebaut werden.
Fahrbare Gerüste müssen mit Feststellbremsen an den Rädern versehen sein.
Sie sind mit Firmennamen, dem Namen des Verantwortlichen vor Ort sowie dessen Telefonnummer zu kennzeichnen.

11.4. Arbeiten mit Leitern

Die Verwendung von Leitern ist nur in solchen Fällen zulässig, in denen wegen der geringen Gefährdung und der geringen Einsatzdauer die Verwendung anderer, sicherer Arbeitsmittel (z.B. Hubarbeitsbühnen, Gerüste, fahrbare Arbeitsgerüste, Podestleiter) nicht verhältnismäßig ist. Den Beschäftigten dürfen nur solche Leitern zur Verfügung stellen, die nach ihrer Bauart für die jeweils auszuführende Tätigkeit geeignet sind. Nur diese Leitern sind auf den Baustellen des AmperVerbands einzusetzen.
► Anstellleitern müssen zusätzlich gegen Umstürzen oder Abrutschen gesichert werden. Falls eine Sicherung nicht möglich ist muss die Anstellleiter durch eine zweite Person gesichert werden.
► Leitern müssen während der Verwendung standsicher und sicher begehbar aufgestellt sein.
► Arbeiten auf Leitern in Bereichen mit Absturzgefährdungen sind nicht gestattet.

11.5. Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (Scheren- und Teleskophubarbeitsbühnen)

Grundsätzlich hat sich jede im Arbeitskorb befindliche Person mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz an den vorgesehenen Anschlagpunkten mit einem zugelassenem Höhensicherungsgerät für Hubarbeitsbühnen oder einem gleichwertig geeigneten Rückhaltesystem zu sichern. Die Systemlänge darf hierbei max. 1,8 m betragen.
Bei Tätigkeiten mit Anstoßgefährdung ist ein Helm zu tragen.

Es dürfen nur Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden, die über zulässige Anschlagpunkte verfügen. Das Anschlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Anschlagpunkten erlaubt.
Grundsätzlich ist das Aussteigen/Übersteigen im angehobenen Zustand verboten.
Für Arbeiten an Verkehrswegen sind alle dafür notwendigen Absicherungsmaßnahmen vor Beginn der Tätigkeiten zu veranlassen (z.B. Absperrkette, Pylonen, etc.)

11.6. Arbeiten mit Motorkettensägen

Der Einsatz von Motorkettensägen ist nur in Verbindung mit persönlicher Schutzausrüstung laut Herstellerangaben und einem entsprechenden Qualifizierungsnachweis erlaubt. Bevorzugt einzusetzen sind Alternativgeräte z.B. Elektro-Fuchsschwanz, Kreissäge etc.

11.7. Arbeiten mit Druckgasflaschen

Die Lagerung bzw. Aufbewahrung von Druckgasflaschen ist nur an Orten erlaubt, die mit dem Auftraggeber abgestimmt wurden.
► Nicht verwendete Gasflaschen müssen immer mit einer Sicherheitskappe versehen sein.
► Prinzipiell ist die Lagerung von Druckgasflaschen in Gebäuden verboten.
► Auch bei nur kurzer Abwesenheit und bei Arbeitsende müssen Gasflaschen zwingend geschlossen werden.
► Die Lagerung und der Transport von Druckgasflaschen darf nur in dafür vorgesehenen Spezialgestellen erfolgen (kein liegender Transport auf Paletten)
► Druckgasflaschen sind vor Nässe, Umsturz, Stoß und Erwärmung (z.B. durch Heizung, Sonneneinstrahlung) geschützt zu lagern.
► Am Arbeitsplatz dürfen nur so viel Sauerstoff- bzw. Acetylenflaschen vorhanden sein, wie unmittelbar zur Ausführung der Arbeiten notwendig sind. Reserveflaschen müssen außerhalb der Halle und dürfen nicht am Arbeitsplatz gelagert werden.
► Brenner, Schläuche, Druckreduzier- u. Sperrventile müssen den geltenden Normen entsprechen.
► Vor Aufnahme der Tätigkeit Brenner, Schläuche und Druckminderer auf einwandfreiem Zustand und sichere Befestigung prüfen.
► Auf Dichtheit der Anschlüsse achten.
► Flexible Leitungen dürfen nicht durch Verbindungsstücke unterbrochen sein.
Bei Arbeiten mit Sauerstoff-/Acetylenflaschen ist im Besonderen folgendes zu beachten:
Sauerstoff- bzw. Acetylenflaschen müssen mit Sperr- u. Druckreduzierventilen versehen sein.
► Die flexiblen Leitungen müssen mindestens 5 m lang sein und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

11.8. Arbeiten auf Dächern

Das Betreten von Dächern ist nur mit einem ausdrücklichen Arbeitsauftrag erlaubt.
Die vorgegebenen Wege und Steigleitern sind zu benutzen. Auf Stolperstellen ist zu achten (Blitzschutz, Wegeplatten). Durch witterungsbedingte Einflüsse (Regen, etc.) kann sich die Rutsch- und Stolpergefahr erhöhen.
Mitarbeiter, die Dächer begehen. bzw. auf Dächern Arbeiten ausführen, sind durch den Auftragnehmer über die besonderen Absturzgefahren zu unterweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

sich beim Auftraggeber über die spezifischen Gefährdungen bzw. Dachabsicherungssysteme zu informieren. Falls erforderlich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz zur Verfügung zu stellen und die Anwendung zu kontrollieren. Bei Dächern mit ungesicherten Dachkanten (ohne Absicherung durch min. 1 m hohe Dachränder, Geländer, etc.) ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten oder persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu verwenden. Lichtkuppeln dürfen aufgrund von Durchtrittsgefahr nicht betreten werden.

11.9. Arbeiten mit Lärm, Rauch- und Staubemission

Arbeiten, die Lärm, Rauch-oder Staubemissionen verursachen, gefährden die Gesundheit und sind durch emissionsärmere Arbeitsverfahren zu ersetzen (z. B. sägen statt trennen usw.).
Sind Lärm, Rauch-oder Staubemissionen nicht zu vermeiden, so sind geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Absaugeinrichtungen, Besprenkelung/Befeuchtung, Einhausung, Lärmschutzmaßnahmen) zu treffen.
Reinigungsarbeiten zur Erfassung von Stäuben haben durch geeignete Sauggeräte zu erfolgen. Eine Reinigung durch Besen ist wegen der damit verbundenen Staubemission nicht gestattet.
Bei Arbeiten mit starker Rauch-, Staub- oder Dampfentwicklung, die dazu führen können, dass in Gebäuden angebrachte Brandmeldeeinrichtungen irrtümlich ausgelöst werden, ist der Projekt-/Bauleiter vor Aufnahme der Tätigkeiten zu informieren.
Das Abschalten (außer Kraft setzen) der Brandmeldeeinrichtungen und weiterer Gefahrenmeldeeinrichtungen ist Entscheidung der Betriebs-/Geschäftsleitung und wird nur in Ausnahmefällen genehmigt. Ersatzmaßnahmen (Brandwachen, zeitliche Begrenzung der Arbeiten, etc.) legt ebenfalls die Betriebs-/Geschäftsleitung fest. Fehlalarme von Brandmeldeeinrichtungen durch irrtümliche Auslösung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

11.10. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen mit dem Auftraggeber (Erlaubnisschein) durchgeführt werden.

11.11. Erd- und Tiefbauarbeiten

11.11.1. Erdverlegte Medienleitungen (Strom, Gas, Wasser, etc.)

Bei allen Tiefbauarbeiten in Betriebsbereichen des AmperVerbands ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Abstimmung mit dem Auftraggeber bezüglich möglicher Gefährdungen durch Medienleitungen erforderlich.

11.11.2. Boden und Grundwasser Verschmutzung

Bei allen Tiefbauarbeiten in Betriebsbereichen des AmperVerbands innerhalb und außerhalb förmlicher Genehmigungsverfahren ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftraggeber zu klären, ob eine Sondierung bezüglich Boden und/oder Grundwasser Verschmutzung erforderlich ist.

11.12. Arbeiten an elektrische Anlagen

Eigenmächtige Eingriffe in bestehende oder sich im Bau befindliche elektrische Anlagen bzw. Anlagenteile sowie elektrischen Versorgungsanlagen sind verboten.
Vor Aufnahme ist mit der Verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) des AmperVerbands Kontakt aufzunehmen und die weitere Vorgehensweise (Zu- und Abschaltungen) zu klären.
Die zuständigen Verantwortlichen der betreibenden Organisationseinheit hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber zu erfragen.
Bei der Demontage von elektrischen Einrichtungen (z.B. Kabel, Schaltschränke etc.) sind diese ordnungsgemäß rückzubauen bzw. gegen direktes und indirektes Berühren zu schützen. Freistehende Leitungsenden sind fachgerecht gegen Berührung zu schützen.
Es ist auszuschließen, dass bei der Durchführung von Arbeiten (Neumontage/Demontage) an elektrischen Anlagen bzw. in der Nähe elektrischer Anlagen Gefährdungen für Personen entstehen. Erkannte Gefährdungen sind unverzüglich dem Auftraggeber bzw. dem Verantwortlichen der betreibenden Organisationseinheit zu melden. Die Arbeiten sind bis zur Beseitigung der Gefährdung einzustellen. Arbeiten unter Spannung sind generell verboten.

11.13. Arbeiten in Bereichen mit Biologischen Arbeitsstoffen

Da es auf dem Gelände Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen gibt, ist die unternehmensinterne Betriebsanweisung BA-B-001 (siehe Anhang 2) zu beachten.

11.14. Gefahrstoffe

11.14.1. Verwendungsverbote

Es gilt ein Verwendungsverbot für Materialien, die als cancerogen, mutagen reproduktionstoxisch gekennzeichnet sind (CMR Stoffe).
Der Einsatz von Gefahrstoffen ist immer mit dem Gefahrstoffbeauftragten des AmperVerbands abzustimmen.
Stoff- und Verwendungsverbote gemäß dem nationalen Chemikalien- und Umweltrecht sind zu beachten.

11.14.2. Einsatz und Lagerung von gefährlichen, gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen

Grundsätzlich darf nur der Tagesbedarf am Arbeitsplatz verwendet werden. Stäube, Gerüche, Dämpfe und Nebel, die von Arbeitsstoffen verursacht werden oder bei Arbeitsprozessen entstehen, sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.
Bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen, wie z.B. Anstriche, Bodenbeschichtungen, Klebstoffe, Reiniger, dürfen keine Stäube, Gase oder Dämpfe entstehen, die zu einer Personengefährdung führen können.
Das Lagern, das Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen auf Betriebsbereichen des AmperVerbands ist vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber/Gefahrstoffbeauftragten abzustimmen. Bei der Lagerung von Stoffen sind die nationalen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten.

Bei der Lagerung sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten.
Für Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, müssen vor Ort und jederzeit zugänglich, das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und eine Betriebsanweisung vorliegen.

12. Regeln auf Baustellen

Für ausgewiesene Baustellen bzw. Montagestellen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gelten grundsätzlich die nachfolgend beschriebenen Regeln auf Baustellen. Sie sind verpflichtend einzuhalten.
Die Regeln auf Baustellen können jederzeit durch den Auftraggeber ergänzt und an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden.
Ergänzend zu den Regeln auf Baustellen kann eine vom Auftraggeber bzw. vom SiGeKo erstellte Baustellenordnung erlassen werden.
Zur Baustelle gehören die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Flächen, Gebäude und angrenzende Bereiche, die durch den Betrieb auf der Baustelle beeinträchtigt werden können. Die Regeln auf Baustellen werden ab dem Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung, Abgrenzung der Baustelle oder einzelner Bauabschnitte gegenüber dem Betriebsgelände gültig und erlöschen mit dem offiziellen Nutzungsbeginn des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

12.1. Verantwortung des Auftragnehmers

12.1.1. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in den Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist. Der Nachweis hierfür muss bei Bedarf dem Projekt-/Bauleiter oder dem SiGeKo vorgelegt werden.

12.1.2. Baustellenbetriebszeiten

Die Betriebszeiten sind mit dem jeweiligen Verantwortlichen des AG abzustimmen.
Notwendige Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde sind auf Verlangen dem Projekt-/Bauleiter oder dem SiGeKo vorzulegen.

12.1.3. Sichere Verkehrs- und Arbeitsbereiche zur Winterzeit

Vereiste, schneebedeckte Verkehrsflächen sind durch den Auftragnehmer unverzüglich dem Projekt-/Bauleiter oder dem SiGeKo zu melden. Im Bereich seiner Arbeitsplätze ist der Auftragnehmer selbst für die Eis- und Schneefreiheit verantwortlich. In vereisten und schneebedeckten Arbeitsbereichen darf nicht gearbeitet werden, wenn dadurch eine Unfallgefahr besteht.

12.2. Koordination auf Baustellen

Zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Tätigkeit mit dem SiGeKo abzustimmen. Zusätzlich hat sich der Auftragnehmer direkt mit Mitarbeitern anderer Firmen auf der Baustelle falls vorhanden, mit der örtlichen Bauleitung über mögliche gegenseitige Gefährdungen abzustimmen. Der SiGeKo ist bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Umsetzung des Sicherheits-

und Gesundheitsschutzes berechtigt, die zur Vermeidung und Abwehr von Gefährdungen erforderlichen Maßnahmen auf der Baustelle festzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den SiGeKo rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über Arbeitsverfahren mit Gefährdungen für Dritte zu informieren.

In regelmäßigen Abständen werden Begehungen auf der Baustelle durchgeführt. Auffälligkeiten und Missstände werden firmenbezogen dokumentiert. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers wird durch den Projekt-/Bauleiter, bzw. den SiGeKo mittels Protokoll über die Baustellenbegehung informiert.

Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die ihre Firma betreffenden Auffälligkeiten und Missstände umgehend abzustellen. Eine Rückmeldung an den Projekt-/Bauleiter, bzw. den SiGeKo hat zu erfolgen.
Die Koordinierungshinweise des Projekt-/Bauleiter, bzw. des SiGeKo sind zu befolgen.

12.3. Baustelleneinrichtung

12.3.1. Sauberkeit auf der Baustelle

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Arbeitsbereiche, Lager, Magazine und Unterkünfte in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Arbeitsbereich sofort, mindestens einmal täglich umherliegende Abfälle sowie nicht mehr benötigtes Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Dämm-Material, Verpackungsmaterialien etc. entfernt werden.
Der Projekt-/Bauleiter behält sich bei Nichteinhaltung der zuvor genannten Pflicht zur Sauberhaltung der Baustelle, nach Setzung einer angemessenen Frist, ohne weitere Ankündigung entsprechende Ersatzvornahmen vor. Die damit verbundenen Kosten können den im betroffenen Bereich arbeitenden Firmen belastet werden. Öle, Fette, Chemikalien und sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich abgelassen werden.

12.3.2. Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Materialien hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der Verkehrsflächen sowie Flucht- und Rettungswege verhindert werden. Gelagerte Materialien sind gegen Einwirkungen von Starkwindereignissen zu sichern. Ein Umfallen oder Wegrollen gelagerter Materialien muss ausgeschlossen werden. Dies gilt vor allem für Elektrokabel und Rohrleitungen von Lüftung, Heizung und Sprinkler. Benötigte Materialien (Öle, Fette, Chemikalien) sind in einem separaten Materiallager zu lagern. Die Aufstellung und Absicherung eines derartigen Lagers ist mit dem Auftraggeber oder der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung abzustimmen. Die Lagerstätten müssen den geltenden Vorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung) entsprechen. Sie müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
Dies gilt u.a. für die Lagerung von: z.B.

- ► Technischen Gasen
- ► Giftigen Arbeitsstoffen
- ► Brandfördernden Arbeitsstoffen
- ► Brennbare Flüssigkeiten

► Ätzenden Arbeitsstoffen
► Maschinen und Schalölen
► Kraftstoffen für Verbrennungsmotoren
► Umweltgefährdende Stoffe

Betriebsanweisungen sowie das Sicherheitsdatenblatt aller Gefahrstoffe sind auf der Baustelle vorzuhalten.

12.3.3. Baustromverteiler

Das Anschließen, Ein- und Aussichern von Baustromverteilern ist nur nach Rücksprache mit der VEFK des AmperVerbands sowie dem verantwortlichen Betreiber des Stromversorgungsnetzes auszuführen. Den verantwortlichen Betreiber des Stromversorgungsnetzes hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber zu erfragen.
Der Auftragnehmer ist Betreiber der Baustromverteiler inkl. Zuleitungskabel und für den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die Durchführung von geforderten Prüfungen gemäß den nationalen Vorschriften, verantwortlich. Auf Nachfrage sind die Nachweise zur Einsichtnahme dem Auftraggeber oder dem SiGeKo vorzuweisen. Vor Benutzung eines Baustromverteilers hat eine Sichtkontrolle hinsichtlich des letzten Prüfdatums zu erfolgen. Die Verwendung von ungeprüften Verteilern ist nicht gestattet.
Wird der anlageneigene Strom verwendet, ist ein Baustromzähler zu installieren.
Der Zählerstand ist vor Baustellenbeginn und jeweils zum Monatsende abzulesen und dem Auftraggeber mit Fotodokumentation zu übermitteln.

12.4. Verhaltensregeln auf der Baustelle

12.4.1. Aufenthalt auf der Baustelle

Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der üblichen Arbeitszeiten ist verboten. Der Aufenthalt ist nur für die Durchführung vertraglich vereinbarter, beauftragter Leistungen gestattet. Boten, Lieferanten und Zulieferfirmen haben sich auf der Baustelle nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben aufzuhalten. Sie sind zum Tragen der geltenden PSA verpflichtet.
Grundsätzlich ist auf der Baustelle das Arbeiten in kurzer Hose und mit nacktem Oberkörper nicht gestattet.

12.4.2. Benutzungspflicht der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Vor Betreten der Baustelle muss die festgelegte PSA angelegt werden. In der Regel sind auf der Baustelle Warnkleidung, Sicherheitsschuhe und Helm vereinbart. Darüber hinaus muss in Abhängigkeit der Gefährdung die persönliche Schutzausrüstung (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, spezielle Schutzkleidung, PSA gegen Absturz, etc.) für den jeweiligen Arbeitseinsatz getragen werden.

12.4.3. Rauchverbot, Verbot von Alkohol und anderen Rauschmitteln

Das Mitführen und der Konsum von Alkohol und Drogen und anderen berauschenden Mitteln auf der Baustelle ist verboten. Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln angetroffen werden, werden unverzüglich durch den Projekt-/Bauleiter oder den SiGeKo von der Baustelle verwiesen.
. Rauchen ist ausschließlich außerhalb von Gebäuden in Bereichen mit Aschenbecher gestattet. Tabakreste und Zigarettenfilter dürfen nur in nicht brennbare Aschenbecher abgelegt werden.

12.4.4. Pausenzeiten, Hygiene auf der Baustelle

Der Verzehr von Mahlzeiten ist in Arbeitsbereichen nicht gestattet. Sofern nicht anders vereinbart, sind die notwendigen Tagesunterkünfte vom Auftragnehmer zu stellen und in den Pausenzeiten von seinen Mitarbeitern aufzusuchen. Ebenfalls können die vorhandenen Pausenräume des AG genutzt werden. Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten.

12.4.5. Sicherung gegen unbefugtes Benutzen von Arbeitsmitteln

Nach Arbeitsende sind Maschinen und Geräte gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

12.4.6. Absicherung von Arbeitsbereichen

Stellt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung fest, dass es aufgrund herabfallender Teile, bewegter Arbeitsmittel in unübersichtlichen Bereichen oder Heben von schweren Lasten zu Gefährdungen Dritter kommen kann, ist eine geeignete Absicherung des Arbeitsbereiches erforderlich. Eine Absperrung mit „Flatterbändern“ ist verboten. Zaunelemente, Absperrketten oder Absperrpfosten mit Gurtband sind zu verwenden. Hinweisschilder sind in ausreichender Menge anzubringen.

12.4.7. Kontrolle von Schutzeinrichtungen

Vor Arbeitsaufnahme ist der ordnungsgemäße Zustand aller Abdeckungen, Absperrungen sowie Absturzsicherungen im Arbeitsbereich zu kontrollieren. Beim Fehlen von Schutzeinrichtungen müssen diese vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten an der betroffenen Stelle so lange zu unterbrechen, bis der Mangel behoben ist. Mängel sind der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung oder dem SiGeKo unverzüglich anzuzeigen.

12.4.8. Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen

Das Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen, insbesondere das Entfernen von Teilen wie Gitterroste, Geländer, Abdeckungen etc. ist verboten. Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Schutzeinrichtung entfernt werden müssen, so sind die geplanten Maßnahmen sowie die daraus notwendigen Ersatzmaßnahmen bezüglich der notwendigen Schutzeinrichtungen vorher mit dem Projekt-/Bauleiter, bzw. mit dem SiGeKo abzustimmen.

12.5. Besondere Tätigkeiten und Arbeitsverfahren/Einsatz von Arbeitsmitteln

12.5.1. Arbeiten mit Kränen

Krane dürfen nur bestimmungsgemäß auf der Baustelle eingesetzt werden. Der Auftragnehmer ist Betreiber und für den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die Durchführung von geforderten Prüfungen verantwortlich. Erforderliche Prüfprotokolle, Prüfnachweise sind auf Verlangen dem Auftraggeber oder dem SiGeKo vorzulegen.
Fremde Krananlagen, Hebezeuge, etc. dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit der Eigentümerfirma keinesfalls benutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung von Krananlagen und Hebezeuge ist der dafür notwendige Ausbildungsnachweis sowie die schriftliche Einweisung der Eigentümerfirma. Ausbildungsnachweis sowie die schriftliche Einweisung sind auf Verlangen dem Auftraggeber oder dem SiGeKo vorzulegen.

Kranführer
Voraussetzung für das Führen eines Kranes ist der dafür notwendige Ausbildungsnachweis. Grundsätzlich dürfen nur gesicherte Lasten angehoben werden. Die zulässige Traglast des Kranes darf nicht überschritten werden. Auf der zu hebenden Last dürfen sich keine Personen befinden. Kippt die Last oder verschieben sich die Anschlagpunkte, ist die Last sofort abzusetzen. Beim Absetzen der Last ist darauf zu achten, dass die richtigen Unterlagen bereitliegen, damit die Anschlagmittel unter der Last hervorgezogen werden können und eine Beschädigung des Anschlagmittels dadurch vermieden wird. Der Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten ist bei kraftschlüssiger Aufnahme nicht gestattet. Formschlüssige verbundene Lasten soll der Kranführer nicht unnötig über Personen hinweg befördern. Lasten dürfen nicht in Verkehrswege abgesetzt werden. Beim Einsatz von Anschlägern muss eine einwandfreie Verständigung sichergestellt werden. Falls erforderlich sind Funkgeräte einzusetzen. Vor Beginn des Transports sind endsprechende Zeichen mit dem Anschläger zu vereinbaren. Falls sich die Arbeitsbereiche mehrerer Kräne überschneidet, müssen die Arbeitsabläufe festgelegt werden und es muss eine einwandfreie Verständigung zwischen den Kranführen bestehen. Nach Beendigung der Kranarbeit wird der Kran so abgestellt, dass niemand gestört oder gefährdet wird.

Anschläger
Grundsätzlich darf nur geschultes Personal gesicherte Lasten anheben. Alle Anschlagmittel wie Seile, Schlingen, Bänder, Ketten etc. müssen vor jeder Verwendung vom Verantwortlichen des Auftragnehmers oder dessen eingesetzten Subunternehmer sorgfältig kontrolliert werden. Anschlagmittel müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand und geprüft sein. Sie dürfen nur zweckentsprechend mit der zulässigen Belastung eingesetzt werden. Defekte oder beschädigte Anschlagmittel müssen unverzüglich aus dem Verkehr gezogen werden, um eine weitere Nutzung zu verhindern.

12.5.2. Abbruch-, Demontage- und Montagearbeiten

Für Montage- oder Abbrucharbeiten ist eine Montageanweisung bzw. ein Abbruchkonzept erforderlich. Diese sind mit dem Projekt-/Bauleiter und wenn vorhanden dem SiGeKo rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme abzustimmen. Die Anweisung muss alle erforderlichen sicherheits- und gesundheitsschutztechnischen Angaben enthalten, insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen,

Transport- und Montagezustände sowie die Schaffung sicherer Arbeitsplätze und Zugänge zu beschreiben. Die Montageanweisung bzw. das Abbruchkonzept ist an der Einsatzstelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Anhang

1. Bestätigung über den Erhalt der Betriebsordnung für Fremdfirmen

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Betriebsordnung über den Einsatz von Fremdfirmen auf den Betriebsbereichen des AmperVerbands. Wir verpflichten uns, diese einzuhalten und haben unsere zum Einsatz kommenden Beschäftigten sowie die Beschäftigten evtl. eingeschalteter Subunternehmen über die Bestimmungen unterrichtet.

Ort, Datum, Unterschrift AN (Unterweisender)

Folgende Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. Subunternehmers werden an dem Projekt/auf der Baustelle tätig sein und wurden bezüglich dieser Betriebsordnung unterwiesen:

Name Mitarbeiter	Firma + Funktion	Unterschrift

Anhang

2. Betriebsanweisung für Arbeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen BA-B-001